



## Entflammbarkeit und Phosphat-Flammschutzmittel in weichen Plüschtieren

### *Kantonale Übersicht*

**Untersuchte Proben: 5**

**Beanstandet: 2 (40%)**

Beanstandungsgründe

Kennzeichnung (1)

Konformitätserklärung (2)

### *Gesamtübersicht*

**Untersuchte Proben: 36 (aus 12 Betrieben)**

**Beanstandet: 10 (28%)**

Beanstandungsgründe

Kennzeichnung (3)

Konformitätserklärung (9)

Untersuchung von September bis November 2020

### **Einführung**

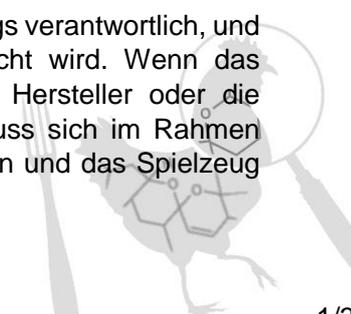
An die Sicherheitsanforderungen von Spielzeug in der Schweiz werden sehr hohe Ansprüche gestellt. Damit Kinder nicht durch brennbare Spielzeuge gefährdet werden, müssen entweder schwer entflammable Materialien für die Herstellung des Spielzeugs verwendet werden oder das Spielzeug wird mit Flammschutzmitteln behandelt. Es kommt jedoch immer wieder zu Meldungen von gefährlichem Spielzeug, insbesondere bezüglich Brennbarkeit von textilen Spielzeugen oder dem Zusatz von verbotenen Chemikalien. Besonders haarartige oder mit Schaumstoff gefüllte Materialien haben häufig die Vorschriften bezüglich Brennbarkeit nicht eingehalten. Inwiefern verbotene Flammschutzmittel noch eingesetzt werden, resp. über Recycling-Anteile (Recycling-Polyester) ins Spielzeug gelangen, ist aktuell wenig bekannt.

In früheren Untersuchungskampagnen von Spielzeug für Kinder unter 14 Jahren wurden ausserdem gewisse Schwächen bei der Eigenverantwortung der Hersteller sowie der Selbstkontrolle der Importeure hinsichtlich der Konformitätsbewertung und erforderlichen Sicherheitsanforderungen aufgedeckt.

In einer gemeinsamen Kampagne vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft wurden 36 Proben von Spielzeug mit weicher Füllung aus den Kantonen Basel-Landschaft, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Liechtenstein auf das Vorhandensein von verbotenen Flammschutzmitteln sowie auf Entflammbarkeit untersucht. Zusätzlich wurde die Kennzeichnung sowie die Konformitätserklärung geprüft. Die Kampagne sollte einen Überblick über die aktuelle Situation in der Schweiz geben.

### **Gesetzliche Grundlage**

Grundsätzlich ist der Hersteller für die Sicherheit des produzierten Spielzeugs verantwortlich, und muss diese umfassend prüfen bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird. Wenn das Spielzeug die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, stellt der Hersteller oder die bevollmächtigte Stelle eine Konformitätserklärung aus. Der Importeur muss sich im Rahmen seiner Selbstkontrolle vergewissern, dass diese Tests durchgeführt wurden und das Spielzeug die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.





Plüschtiere und anderes Spielzeug mit weicher Füllung sind in der Regel für Kinder aller Altersklassen geeignet. Da Kleinkinder unter 36 Monaten ihr Spielzeug in der Regel nicht automatisch loslassen, wenn es anfängt zu brennen, darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit an der Oberfläche des Spielzeugs 30 Millimeter pro Sekunde nicht überschreiten.

Die in Spielzeug enthaltenen chemischen Stoffe dürfen die Kinder nicht gefährden. So gilt für die drei Phosphat-Flammschutzmittel TCEP, TCPP und TDCP ein Gehalt-Höchstwert von 5 Milligramm pro Kilogramm in Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und Spielzeug welches in den Mund genommen wird.

## Resultate

Im September wurden in den Ostschweizer Kantonen St. Gallen (5), Schaffhausen (1) und Appenzell Innerrhoden (1), sowie in Zürich (5), Liechtenstein (2) und Basel-Landschaft (22) insgesamt 36 Proben weiche Plüschtiere für Kinder erhoben und im Kantonalen Labor St. Gallen und im Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Liestal untersucht. Die Proben sind bei Spielzeug-Herstellern, Grossverteilern, Spielzeugläden, Papeterien, Generalimporteuren und bei Beliefern von Souvenirshops erhoben worden. Einige der Proben wurden auch online über einen eigenen Webshop beworben.

Es wurde textiles Spielzeug mit weicher Füllung untersucht, dazu zählen etwa Plüschtiere oder Puppen. Es wurde darauf geachtet möglichst Billigware zu erheben. Produkte für Säuglinge wie beispielsweise Schnuffeltücher oder Dekoartikel waren nicht Bestandteil der Untersuchung. Bei Säuglingen geht man nicht davon aus, dass sie unbeaufsichtigt mit offenen Flammen in Kontakt kommen können. Für Dekoartikel gelten nicht die gleich strengen Anforderungen wie für Spielzeug für Kinder unter 14 Jahren. Es wurden nur Proben aus Spielzeugläden oder Online Händlern mit Sitz in der Schweiz untersucht. Direktimporte aus Asien von Privatpersonen unterstehen nicht der amtlichen Lebensmittelkontrolle in der Schweiz und wurden in dieser Kampagne nicht berücksichtigt.

Viele textile Spielzeuge werden aus verschiedenen Materialien hergestellt, welche einzeln geprüft werden müssen. Für eine umfassende Aussage über allfällig eingesetzte Phosphat-Flammschutzmittel mussten daher die 36 Spielzeugproben in 94 Teilproben unterteilt und einzeln analysiert werden. Für die Untersuchung auf die Entflammbarkeit mussten insgesamt 74 Teilproben einzeln analysiert werden.

Erfreulicherweise entsprachen alle Proben bezüglich Entflammbarkeit und Rückständen der untersuchten Phosphat-Flammschutzmitteln den gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz. Zwei Proben brannten knapp unter oder knapp über dem Höchstwert. Eine Beanstandung konnte nicht ausgesprochen werden aufgrund der Messunsicherheit der Methode. Die betroffenen Betriebe wurden aufgefordert ihre Selbstkontrolle zu überprüfen.

Bei den Plüschtieren wurde zusätzlich die Kennzeichnung und Konformitätserklärungen geprüft. Bei drei Proben (8 %) wurden Mängel in der Kennzeichnung festgestellt. So fehlten beispielsweise Identifikationskennzeichen (Artikel- oder Chargennummer) oder die Adresse des Herstellers auf den Stoffetiketten der Plüschtiere.

Die Konformitätserklärung von neun Proben (25 %) war mangelhaft und wurde beanstandet. Fünf Konformitätserklärungen wurden erst nach der amtlichen Probenahme ausgestellt. Für eine Probe waren keine Konformitätsunterlagen mehr vorhanden. Da dieser Ladenhüter jedoch bereits





vor 11 Jahren in die Schweiz importiert worden war, und die Unterlagen nur mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen, wurde eine Weitervermarktung nicht verboten.

Die ungenügenden Konformitätserklärungen weisen auf Mängel bei der Eigenverantwortung der Hersteller und der Selbstkontrolle der Importeure hin und wurden entsprechend beanstandet, resp. an die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden überwiesen.

### Schlussfolgerungen

Beim Spielzeug mit weicher Füllung wird für die Untersuchung der Entflammbarkeit das Spielzeug als Ganzes betrachtet und nicht jedes einzelne Material separat getestet. Es zeigte sich, dass die haarartigen oder mit Schaumstoff gefüllten Materialien zwar teilweise sehr schnell brennen, jedoch immer von genügend langsam brennendem oder selbstlöschendem Material umgeben waren. Die maximal erlaubte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit für Spielzeug mit weicher Füllung wurde deshalb bei keiner Probe überschritten.

Aufgrund der Vorgabe der Methode (mind. 15 cm lang für die Untersuchung auf Entflammbarkeit und mindestens 10 Quadratcentimeter textile Fläche für die Untersuchung auf Flammschutzmittel), wurden eher grössere Proben untersucht. Diese Proben stammten offenbar nicht aus dem Billigst-preissektor. Offensichtlich wurden für die Herstellung schwer entflammbare Materialien verwendet mit sorgfältig ausgewähltem Recycling-Polyester oder Materialien ohne Recycling-Anteil, welche nicht mit verbotenen Flammschutzmitteln belastet waren. Direktimporte von Privatpersonen über das Internet spielen besonders für preiswerte Angebote eine immer grössere Rolle. Diese waren jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung bei der aktuellen Kampagne, da Privatimporte nicht der amtlichen Überwachung unterstehen.

Es zeigten sich vergleichbare Schwächen bei der Eigenverantwortung der Hersteller sowie der Selbstkontrolle der Importeure hinsichtlich der Konformitätsbewertung von Spielzeug wie bei früheren Spielzeugkampagnen. Die Pflichten beim direkten Import von Spielwaren aus dem Ausland sind vielen Spielwarenbetrieben immer noch zu wenig bekannt. Auch die gesetzlichen Anforderungen für Schweizer Spielwaren, welche im Ausland im Auftrag hergestellt werden, werden von den Schweizer Auftraggebern nicht immer erfüllt. Bei der Kennzeichnung besteht ebenfalls noch Verbesserungsbedarf.

### Fazit

Erfreulicherweise erfüllten alle untersuchten Plüschtiere bezüglich Rückständen an verbotenen Phosphat-Flammschutzmitteln und der Entflammbarkeit die gesetzlichen Vorgaben. Auch hier sind jedoch einige Proben aufgefallen durch Mängel in den Konformitätsunterlagen und der rechtskonformen Kennzeichnung. Eine Wiederholung der Kampagne in den nächsten Jahren drängt sich nicht auf. Weiterhin sollen aber Spielwaren untersucht werden und insbesondere Schweizer Hersteller, Importeure und Händler bezüglich ihrer Kenntnisse und Einhaltung der Pflichten geprüft werden.

